

378. Bonn den 13. April 1753. (A. 7. b. Marken-Ordnung.)

Element August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster etc.

Beuß gleichförmiger Behandlung der Angelegenheiten in den zur münsterschen Hofkammer gehörigen Marken wird — zur Erläuterung der desfallsigen successive erlassenen Ordnungen — im Wesentlichen Folgendes festgesetzt:

1. Die landesherrlichen Beamten sollen in ihren Amtsbezirken, sofern keine besondere Markenrichter angeordnet sind, bei neuen Zuschlägen und andern Marken-Concessionen, nach Anweisung der Landgerichts-Ordnung, das Interesse der Hofkammer und der Marken wahrnehmen; und

2. ein Zehntel des für dergleichen Concessionen der Hofkammer und der Marke erlegt werdenden Betrages, von dem Concessionirten, als eine Gebühr erheben, um daraus die eigene sowie des Markenschreibers und Bogten Verpflegung zu bestreiten.

3. Der eine Marken-Concession Erlangende hat, nebst tertium Camerae (Drittfuß, Drittentheil-Gerechtfam) und gewöhnlicher Gebühr, sowie die Concessions-Expeditionsgelder an die Hofkammer, auch dem Markenschreiber $\frac{2}{3}$ und dem Bogten $\frac{1}{3}$ Rthlr. zu entrichten.

4. Die Beamten sollen jährlich einmal jede Mark, durch den Markenschreiber, den Bogten und zwei aus den Genossen zu ernennende Vorsteher, umgehen, und alle Mängel und ausführbare Verbesserungen erforschen lassen; die dadurch ermittelten Freveler sollen sie summarisch vernehmen und das Protokoll zur Bruchtenfestsetzung an die Hofkammer jährlich einsenden; $\frac{1}{4}$ der erkannten Brüchten soll den Beamten anstatt anderer Vergütung zugewiesen werden.

5. Die Visitations-Gebühren der Marken-Schreiber, Bogten und Vorsteher sollen bei der ersten Marken-Convention festgesetzt werden.

6. Die Marken-Conventionen sollen (unter Beiwohnung der Markengenossen auf eigene Kosten) alljährlich, oder doch so oft wie möglich, nach vorhergegangener Anündigung, gehalten; dabei nach der Landgerichts-Ordnung, mit Ausschließung aller Petitorialsachen, verfahren

und, bei Abhaltung eines Marken-Gerichts in loco, dem Drosken 4 Rthlr., dem Rentmeister 3 Rthlr.; und dem Marken-Schreiber und Bogten jedem 1 Rthlr. als Diät, aus der Markenkasse gezahlt werden.

7. Die bei den Marken-Conventionen nicht sofort abgethan werdenden, und die täglich sich erhebenden Possession-Klagen, sollen bei dem, als Spezial-Marken-Richter delegirten Amtsentmeister angebracht, summarisch untersucht und der Hofkammer zur Entscheidung vorgelegt, von deren Ausspruch aber keine Appellation gestattet werden.

8. Die landesherrlich, nach Bedürfnis in jedem Amt, angeordnet werdenden Markenschreiber sollen in Wohnort des Amtsentmeisters residiren, und die Markenschreiber und Bogten in Markenprojessen dieselben Gebühren beziehen, wie die Untergerichts-Schreiber in Petitorialrechts-freitigkeiten.

9. Die Cognition der Markengerichte soll sich nur auf die in der Landgerichts-Ordnung vorgesehnen und die nachbezeichneten Fälle (siehe Bemerk.) erstrecken.

10. Bei der nächsten Marken-Convention soll für jede Marke ein besondrer Fonds zur Bestreitung jährlicher Kosten ermittelt werden.

11. Alle Rentmeister sollen ein Verzeichniß aller seit zehn Jahren angewiesenen Zuschläge einreichen und zugleich nachweisen: ob die der Marke dafür zuständigen $\frac{2}{3}$ (der Rekognitionsgelder der Concessionirten) entrichtet, und wozu sie verwendet worden sind, auch wie viel noch davon vorrätzig ist.

Bemerk. Der ausführliche Text der obigen, sowie einer, durch dieselbe modificirten, frühern Verordnung vom 4. November 1747 (B. 3. h.), die Marken-Angelegenheiten in dem (damals münsterschen, jetzt königl. hannöverschen) Amte Meppen betreffend, ist in C. A. Schliters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 218 und resp. 213 abgedruckt; jedoch ist es für angemessen erachtet, hier, dem vorstehenden Auszuge noch die, in demselben, sub 9, bezeichnete Enumeration der Frevelfälle und ihres speziellen Strafmaßes beizufügen, welche daselbst als eine der Amt Mepenschen Marken-Verordnung auszugweise entnommene und ferner allein gültige

Norm für alle münstersche, zur Hofkammer gehörige Marken festgesetzt worden ist.

1. Weilen aller und jeder Interessenten (Der Marken) persönliche Gegenwart bei dem abhaltenden Holzungs- oder Marken-Gericht erfordert wird, daß ein solches vorher, an welchem Tag in dieser oder jener Mark das Gericht abzuhalten, gehörend publizirt, und wann so ein als anderer, ohne hinlänglich vorzubringen habende Ursachen, davon ausbleibet: (Soll an Strafe verhängt werden:)

ein ganzes Erb mit	1 Rt.
ein halbes — — — — —	$\frac{2}{3}$ —
ein Kotte oder kleiner mit	$\frac{1}{2}$ —

3. Daß die beim Markalgericht auf eine sichere Distanz bescheidentlich angewiesene Sand-Dämpfung zum Theil oder gar nicht verrichtet, indistinkte mit

Wann ein Dorf oder Gemeinheit hierinnen nachlässig wäre, fürhaupt's mit	2 ad 3 —
— — — — —	1 —

4. Wann die Gemeinheiten die anbefohlene Eichel-Kämpfe nicht angelegt, oder tüchtig bestellet zu haben befunden werden, capitalem mit

Der die verordnete Pflanzungen nicht verrichtet für jeden ermaugelnden Baum mit	$\frac{1}{3}$ —
---	-----------------

10. Das Plaggenmehren oder stechen in grünen Länden mit

Auch nach Proportion des Schadens mit 4, 6 ad 10	3 —
— — — — —	10 —

11. Der unter den Bäumen und in den gemeinen Waldungen die Plaggen sticht oder mehret mit

— — — — —	5 —
-----------	-----

13. Wann jemand ohne Markenrichterliche Bewilligung einen Zuschlag macht, oder seinem Lande, Garten oder Wiesen gemeinen Grund anbauet, einzaumet, obsonsten ohnrechtmäßig acquiriret, nebst der Confiskation des zugeschlagnen und Straff weggenommenen Grundes vor jedes 100 Quadrat Fuß mit

— — — — —	5 —
-----------	-----

14. Wegen eines sich ohnerrechtigt angemasseten Hausplatz oder Austriff sammt der Confiskation

— — — — —	6 —
-----------	-----

17. Von ohnerlaubten Holzfällen in gemeinen Marken und Gehöfzern, von jedem größeren Stamm, mit

— — — — —	12 —
-----------	------

- Von kleinern nach Proportion und Mäßigung der Beampten, niemalen aber weniger von einem Stamm, so gering er auch sein mag, als mit
- | | |
|-----------|-------|
| — — — — — | 2 Rt. |
|-----------|-------|
18. Von Schaaf weiden in gemeinen grünen Länden a 1ma Mai bis ad 1mam Octobris vor jedes Schaaf

— — — — —	$\frac{1}{6}$ —
-----------	-----------------

 20. Wann einer in der Marke des anderen Pflanzungen verberbet oder beschädiget, für jeden Baum

— — — — —	5 —
-----------	-----

 21. Wann einer einen Markenrichterlich angewiesenen Zuschlag zum Theil oder ganz niederreißet, fürhaupt's mit

— — — — —	20 —
-----------	------

 23. Wann eine Waldung ganz oder zum Theil durchs Feuer verzehrt oder beschädigt würde, dannhero, obsonsten Alters halber, wegen fernner nicht zu hoffenden Wachsthum, zum Grund niedergehauen werden müsse, alsdann wird solcher Distrikt sechs Jahren lang vom Viehe verschonet, und ein darin betretenes Pferd mit

— — — — —	1 —
eine Kuhe mit	$\frac{1}{2}$ —
ein Schaaf mit	$\frac{1}{6}$ —

379. Augustusburg den 27. Mai 1753. (P. b. Münzen.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster ic.

Die im Hochstift Münster kursirenden nachbenannten fremden Münzen dürfen ferner nur zu dem jetzt fest- und beigesetzten Werthe im Handelverkehr empfangen und ausgegeben werden, bei Vermeidung von 5 Goldg. Strafe für jede Entgegenhandlung:

1. die zu 7 Rt. ausgeprägten Goldstücke zu 6 Rt., die doppelten zu 12 Rt.; 2. die französischen und lüneburg'schen Pistolen zu 5 Rt.; 3. die spanischen Pistolen zu 4 Rt. 27 Schlg., die Doublonen und Quadrupeln im Verhältnis; 4. die Dukaten zu 2 Rt. 21 Schlg.; 5. die reichständischen nach 1749 geprägten $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücke zu 2 Schlg. 1 pf.; die gleichartigen Bruchtheile des Thalers von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{48}$ im Verhältnis; 6. die einfachen Mariengroschen zu 9 pf., die doppelten, drei- und vierfachen Mgr. im Verhältnis; die kleinen Petermängen zu 6 pf., die großen (dreifachen) zu 18 pf.; die kleinen vor 1740